



Der Grüne Klub im Parlament

A-1017 Wien.

Telefon (01) 401 10 - 6698

Telefax (01) 401 10 - 6793, 6883

Email: [infopool@gruene.at](mailto:infopool@gruene.at)Web: <http://www.gruene.at>

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [post@IV1.bmwa.gv.at](mailto:post@IV1.bmwa.gv.at)

Wien, am 07. Jan. 2008/KS

Betreff: Ökostromgesetz; Novelle 2008, Begutachtungsverfahren  
(zu GZ: BMWA-551.100/0082-IV/1/2007 vom 23.11.2007)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum ausgesandten Entwurf für ein Ökostromgesetz; Novelle 2008 darf ich für den grünen Parlamentsklub wie folgt Stellung nehmen:

Die vorgelegte Gesetzesnovelle ist absolut ungeeignet, den aus Klimaschutzgründen gebotenen, weiteren forcierten Ausbau von neuen Ökostromanlagen zu gewährleisten. Das im Regierungsprogramm festgeschriebene Ziel im Bereich erneuerbare Energien kann durch den Beschluss des vorliegenden Entwurfes jedenfalls nicht erreicht werden.

Eine neue Österreichische Ökostromregelung sollte sich in den Eckpfeilern am in der Praxis bewährten deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) orientieren. Wesentliche Punkte dieses Gesetzes sind:

- langfristige Tarifgarantie für die Betreiber von Ökostromanlagen (20 Jahre)
- Angemessene Tarife mit Indexanpassung
- Generelle Abnahmepflicht für Ökostrom
- Festgelegte Energieeffizienzkriterien für die Umsetzung der einzelnen Projekte um die Kosten der Ökostromförderung in vertretbarem Rahmen zu halten und Innovation und Technologieentwicklung zu unterstützen

Ein Ökostromgesetz, das den Ausbau der erneuerbaren Energien im Strombereich tatsächlich fördert, ist ein zentraler Bestandteil einer aktiven österreichischen Klimaschutzpolitik. Seit Vorliegen des jüngsten UN-Weltklimaberichtes ist es unbestritten, dass es spätestens im Jahre 2020 weltweit zu einer Trendumkehr und zu einem Sinken der Kohlendioxid-Emissionen kommen muss, um die drohende globale Erwärmung und die prognostizierten katastrophalen Auswirkungen zu begrenzen.

---

**Dr. Ruperta Lichtenecker**

Abgeordnete zum Nationalrat

Umwelt- und Energiesprecherin der Grünen im Parlament

Telefon (01) 40110 - 6538    Telefax (01) 40110 - 6882    Email: [ruperta.lichtenecker@gruene.at](mailto:ruperta.lichtenecker@gruene.at)

Österreich hat sich zu einer Reduktion seiner Treibhausgasemissionen um 13 Prozent gegenüber 1990 verpflichtet. Im Jahr 2005 emittierte Österreich aber rund 24,5 Millionen Tonnen zu viel an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten und ist damit 36 Prozent vom Kyoto-Ziel entfernt.

Laut Ökostromrichtlinie der EU muss Österreich seinen Anteil an erneuerbarer Energie in der Stromerzeugung auf über 78 Prozent bis 2010 steigern. Von 1997 bis 2005 ist der Anteil des Stromverbrauchs aus erneuerbarer Energie in Österreich auf rund 58 Prozent gesunken. Daher bedarf es eines angemessenen Ökostromgesetzes.

Im Regierungsprogramm ist folgendes Ziel festgeschrieben: Steigerung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie auf 80 Prozent bis 2010 und 85 Prozent bis zum Jahr 2020.

Mit dem derzeit gültigen Ökostromgesetz, das bereits im Jahr 2006 die Fördermittel für neue Anlagen um 80 Prozent kürzte - ist dieses Ziel keinesfalls zu schaffen, weshalb beim Österreichischen Klimaschutzgipfel am 16. April 2007 konsequenterweise eine Reform des Ökostromgesetzes angekündigt wurde.

Die vorliegende Novelle berücksichtigt jedoch die österreichischen Ziele und EU-Vorgaben für den Ausbau Erneuerbarer Energien im Strombereich weiterhin nicht. Daher wird diese Novelle als unzureichend abgelehnt.

Diese Ablehnung wird u.a. im Einzelnen wie folgt begründet:

**§ 2 (2) Z. 5.** Die Erzeugung von Ökostrom aus industrieller Ablauge soll mittels Investitionszuschüssen aus Ökostrommitteln gefördert werden, besonders die Neuerrichtung von Ablaugeanlagen wird gefördert (§ 12 Abs. 3a). Damit wird der bisherige österreichische Konsens, dass Ablauge nicht förderfähig ist, verlassen.

**§ 4 Ziele:** Als Ziel ist im Entwurf festgeschrieben, dass der Ökostromanteil bis 2015 auf 15 Prozent steigen soll. Allerdings wird dabei eine neue Berechnung zur Anwendung gebracht, wobei jene Kleinwasserkraftwerke, die seit 2002, also seit In-Kraft-Treten des Ökostromgesetzes 2002, errichtet oder modernisiert wurden, eingerechnet werden. Seit 2002 wurden laut Ökostrombericht der E-Control allein 140 MW Kleinwasserkraftleistung neu zugebaut und zahllose Kleinwasserkraftwerke modernisiert. Durch neue Kleinwasserkraftwerke (seit 2002) werden zusätzlich 795 GWh/a erzeugt. Laut Definition des vorliegenden Entwurfs liegt der Ökostromanteil heute bereits bei 13 Prozent.

Demnach bedeutet dieses neue Ziel bis 2015 insgesamt nur 2 Prozent neuer Ökostrom, das ist de facto eine Stagnation und ein Rückschritt gegenüber den bisherigen Zielen. Im Ökostromgesetz 2006 ist festgeschrieben: 10 Prozent Ökostrom bis 2010 plus 9 Prozent Kleinwasserkraft bis 2008. Das macht in Summe 19 Prozent bis 2010.

Zudem bezieht sich der Zielwert auf die öffentliche Stromabgabe und nicht gemäß der RICHTLINIE 2001/77/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am gesamten Stromverbrauch. Damit widerspricht sich auch § 4 (2) und § 4 (1) Z 7.

Die Darstellung der absoluten Werte in § 4 (3) bringt die Untauglichkeit der Novelle zur deutlichen Steigerung des Ökostromanteils zum Ausdruck.

Bis 2015 sollen in Österreich laut Entwurf lediglich 100 MW Biomasse zugebaut werden; das bedeutet für die kommenden sieben Jahre nur knapp 15 MW Zubau pro Jahr für ganz Österreich für feste Biomasse und Biogas. Zum Vergleich: Alleine in OÖ wurden in den letzten Jahren 11 MW Biogas und alleine durch das Kraftwerk Timelkam 15 MW aus fester Biomasse anerkannt und errichtet.

Photovoltaik wird auf 17 MW begrenzt. Für Photovoltaik gibt es, im Gegensatz zu Wind und Wasserkraft, kein Ausbau-Ziel - einer Zukunftstechnologie wird somit in seiner Entwicklung verhindert. Durch die Verpflichtung der Bundesländer zur Kofinanzierung ist in den letzten Jahren de facto nur in wenigen Bundesländern (Oberösterreich, Niederösterreich) eine nennenswerte Photovoltaikförderung aufrecht erhalten worden. Der administrative Aufwand bei der Förderabwicklung ist dabei sehr hoch. Eine Modifizierung der Kofinanzierungspflicht durch die Länder ist dringend notwendig.

#### **§ 10a (10) Möglichkeit zur Ökostrom-Selbstvermarktung**

Grundsätzlich wird die Möglichkeit der Selbstvermarktung von Strom aus Ökoanlagen positiv eingeschätzt. Dadurch wird die Heranführung an die Marktreife unterstützt. Wichtig ist auch die Schaffung von marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Anbieter von Ökostrom aus kleinen Anlagen. Empfohlen wird die Installierung einer gemeinnützigen Öko-Strombörse.

**§ 11 (2a)** Für die Planungssicherheit sind klare Regelungen betreffend die Dauer der Kontrahierungspflicht notwendig. Die Möglichkeit per Verordnung abweichende Laufzeiten festzulegen erreicht genau das Gegenteil. Ebenso wird das bei der letzten Novelle eingeführte Windhundprinzip (first come, first serve) nicht novelliert, obwohl dieses jegliche Planungssicherheit verhindert.

**§ 11a** Sonderunterstützung zur Erhaltung der Lebensfähigkeit von Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas. Hier besteht einerseits kein Anspruch („...kann die Energie-Control GmbH ...“) auf diese Sonderunterstützung und andererseits wird dadurch definitiv eingestanden, dass die Einspeisetarife nicht der tatsächlichen Kostenentwicklung entsprechen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Gestaltung der Einspeisetarife sind so zu formulieren, dass sie dem Kostendeckungsprinzip und der langfristigen Abnahme- und Vergütungssicherheit entsprechen.

**§ 12a** stellt die Förderung für Kleinwasserkraftwerke von Einspeisetarifen auf Investitionsförderungen um. Begründungen, Angaben und Berechnungen zur vorgesehenen Begrenzung auf max. 15% des Investitionsvolumens fehlen im Entwurf. Insbesondere kleine Kleinwasserkraftwerke bis ca. 100 KW sind mit dem Marktpreis allein nicht zu betreiben und benötigen langfristig stabile und berechenbare Einspeisetarife. Die vorgesehen Regelung wird zum Verlust von Ökostrommengen aus Kleinwasserkraftwerken führen.

**§ 21 a:** Die in § 21 a vorgesehenen Mittel für neue Ökostromanlagen von 21 Mio. Euro sind angesichts der beabsichtigten zusätzlichen Förderung von Ablaugeverbrennung keinesfalls ausreichend.

**§ 22c:** Die Kostenlast wird in Richtung Haushalte verschoben werden, da für energieintensive Unternehmen eine Kostenbegrenzung vorgesehen ist.

#### **Zusammenfassung:**

Das Ziel eines Ökostromgesetzes muss der Ausbau und die Förderung von Ökostrom sein. Dazu bedarf es einer langfristigen Planungs- und Investitionssicherheit für BetreiberInnen von Ökostromanlagen sowie gesicherte und höhere Einspeisetarife für Ökostrom. Nur so können bisherige Investitionen in Ökostromanlagen abgesichert und der weitere Ausbau von Ökostromkraftwerken gefördert werden.

Der vorliegende Entwurf der Novelle des Ökostromgesetzes genügt diesen Anforderungen nicht und muss daher unbedingt nach Vorbild des deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetz abgeändert werden. Nur so können festgeschriebene Ziele im Regierungsprogramm, als auch EU-Vorgaben im Bereich Ausbau von Ökostrom und Klimaschutz erreicht werden. Zudem bedeutet der Ausbau von Strom aus erneuerbaren Energien eine Stabilisierung der Strompreise und stellt einen wesentlichen Beitrag der Energieversorgungssicherheit Österreichs dar.

Mit freundlichen Grüßen,

Ruperta Lichtenecker